

dann wird auch die Lösung der Aufgaben schwerer zu erreichen sein, evtl. sogar gefährdet, falls die Zusammenarbeit zu sehr auf den Apparat ausgerichtet ist und nicht die Einbeziehung eines möglichst großen Teils der Werktätigen sichert. Es müssen Formen der Zusammenarbeit durchgesetzt werden, die den Gesamtüberblick des 1. Stellvertreters des Ratsvorsitzenden über die Klassenkampfsituation sichern und gemeinsame Maßnahmen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane sowie der Organe des Rates ermöglichen. Über die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz sind die notwendigen Schlußfolgerungen anderen ständigen Kommissionen bzw. der gesamten Volksvertretung für ihre Arbeit zu übermitteln. Im gesamten Prozeß dieser Tätigkeit muß vor allem die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz ihr Hauptaugenmerk darauf richten, daß die Einbeziehung eines großen Aktivs von Werktätigen zur Lösung der Probleme der Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung ermöglicht und verwirklicht wird.

\*

Am 31. Mai 1960 beschäftigte sich eine außerordentliche Tagung der Bezirksverordnetenversammlung des Stadtbezirks Berlin-Treptow mit Maßnahmen zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der inneren und öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Siebenjahrplan. In Vorbereitung dieser Tagung schätzte die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz ihre Arbeit ein und überprüfte u. a. die Zusammenarbeit des Stadtbezirksgerichts und der Staatsanwaltschaft des Stadtbezirks mit der Bezirksverordnetenversammlung und dem Rat des Stadtbezirks.

Wie hat sich diese Zusammenarbeit entwickelt, und welchen Stand haben wir jetzt erreicht?

#### **Die Teilnahme der Justizfunktionäre an den Ratssitzungen**

Zu Beginn der Wahlperiode berichteten der Direktor des Stadtbezirksgerichts und der Staatsanwalt des Stadtbezirks vor der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz über ihre Arbeit zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksverordnetenversammlung und der Verwirklichung ihrer Beschlüsse. Aus der Berichterstattung ergab sich die ständige Teilnahme des Direktors und des Staatsanwalts an den Sitzungen der Ständigen Kommission. Im Verlauf der weiteren Arbeit zeigte sich dann, daß der Staatsanwalt wenig und der Direktor überhaupt nicht an den Sitzungen des Rates des Stadtbezirks teilnahmen. Durch Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung wurde der Rat des Stadtbezirks beauftragt, dem Gerichtsdirektor ständig alle Vorlagen zuzustellen und ihn zu den Ratssitzungen einzuladen, um ihm hierdurch die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Dem Staatsanwalt wurde von der Ständigen Kommission empfohlen, regelmäßiger an den Ratssitzungen (in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 16 St AG) teilzunehmen.

Während vorher die Erfahrungen der Richter und Staatsanwälte nur über die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz für die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe auf einem bestimmten Gebiet nutzbar gemacht wurden, erhielten nunmehr Gericht und Staatsanwaltschaft einen tieferen Einblick in die Vielzahl der Aufgaben und Probleme, die der Rat und seine Organe lösen müssen. Gleichzeitig waren sie aber auch in der Lage, mit ihren spezifischen Mitteln die Lösung der Schwerpunktaufgaben zu unterstützen. Weiterhin war es ihnen möglich, Mängeln in der Leitungstätigkeit — besonders der Fachorgane des Rates — entgegenzuwirken, die auf einer ungenügenden Arbeit mit den gesetzlichen Bestim-

mungen beruhten und dadurch in gewissem Umfang auch eine Quelle von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellten.

Im Verlauf der Entwicklung kamen wir zu der Erkenntnis, daß allein die Verbindung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft mit der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz und dem Rat nicht ausreichend ist. Es mußten Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden, die nicht nur die Leitungen der Justizorgane, sondern alle Richter und Staatsanwälte mehr mit dem gesellschaftlichen Leben in ihrem Wirkungskreis verbinden und die Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten in ihrer Tätigkeit ermöglichen.

#### **Zur Mitarbeit der Justizfunktionäre in den Aktivs der ständigen Kommissionen**

Wir gingen dazu über, die Justizfunktionäre enger mit dem Aktiv der Ständigen Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz zu verbinden. Was verstehen wir unter dem Aktiv unserer Ständigen Kommission? Als Aktiv betrachten wir die große Zahl von Werktätigen und Bürgern, die auf dem Gebiet der Rechtsprechung, Sicherheit und Ordnung tätig sind, wie z. B. Schöffen, Schiedsmänner, VP-Helfer, Jugendhelfer, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, Mitglieder der Brandschutzaktivs in den Betrieben und Wohngebieten usw. Alle diese Arbeiter und Angestellten, Genossenschaftsbauern, Angehörigen, der Intelligenz, Hausfrauen und Rentner arbeiteten bisher isoliert voneinander in ihren Funktionen und hatten kaum Verbindung z. B. zum gesellschaftlichen Aktiv des Wohngebietes und den Organen der Nationalen Front. Hier galt es, ein Zentrum im Wahlkreis (die Wahlkreise im Stadtbezirk Treptow sind mit den Ortsteilen identisch) zu schaffen und die Arbeit dieses Zentrums mit der allgemeinen politischen Massenarbeit, besonders im Wohngebiet, zu verbinden und für die Qualifizierung der Tätigkeit der Organe der Nationalen Front nutzbar zu machen.

Auf Initiative von Schöffen des Stadtgerichts Berlin wurden unter Mitwirkung des Stadtbezirksgerichts Kollektive von Werktätigen in den Wahlkreisen gebildet, in denen die Schöffen aller Gerichte zusammengefaßt wurden, die im Wahlkreis wohnen und nicht einem betrieblichen Schöffenskollektiv angehören. In diesen Kollektiven arbeiten auch die Abschnittsbevollmächtigten, Schiedsmänner und Abgeordnete mit. Da beim Stadtbezirksgericht die territoriale Geschäftsverteilung besteht, wurde dem Direktor empfohlen, die Anleitung dieser Kollektive in den Wohngebieten den Richtern zu übertragen. Durch die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz wurden ihre Mitglieder beauftragt, in ihren Wahlkreisen die Arbeit dieser Kollektive zu studieren und Vorschläge für die Weiterentwicklung dieser Form der politischen Massenarbeit der Richter auszuarbeiten. Auf die Tätigkeit der Kollektive und ihre Bedeutung für die gesellschaftliche Erziehung im Wohngebiet will ich nicht weiter eingehen, da hierüber N o l e p a, H ä m m e r l e i n und W i l k e ausführlich am Beispiel des Kollektivs in Berlin-Bohnsdorf berichtet haben<sup>2</sup>.

Wir haben auch geprüft, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Richter und Staatsanwälte in die Aktivs aller ständigen Kommissionen zu delegieren. Wir hielten es prinzipiell nicht für richtig, die Richter und Staatsanwälte mit der ständigen Mitarbeit in den Aktivs aller ständigen Kommissionen zu beauftragen. Von jeder ständigen Kommission sind viele Aufgaben zu lösen, so daß für einen politisch verantwortungsbewußten Staatsfunktionär sehr viele Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit bestehen, die ihn von seiner eigentlichen Hauptaufgabe ablenken. Darüber hinaus muß

<sup>2</sup> NJ 1960 S. 192 ff.